



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bekanntmachung einer bindenden Festsetzung des Heimarbeitsausschusses für die Herstellung von Bekleidung und verwandten Erzeugnissen, Wäsche und verwandten Erzeugnissen

Vom 17. April 2018

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für die Herstellung von Bekleidung und verwandten Erzeugnissen, Wäsche und verwandten Erzeugnissen die nachstehende bindende Festsetzung beschlossen, der das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zugestimmt hat.

Bindende Festsetzung von Entgelten, Fertigungszeiten und sonstigen Arbeitsbedingungen einschließlich Urlaub, Jahressonderzahlung und Entgeltumwandlung für die in der Herstellung von Krawatten in Heimarbeit Beschäftigten und Gleichgestellten/West

§ 1

Geltungsbereich

Die bindende Festsetzung gilt:

sachlich: für die Herstellung von Krawatten aller Art;

persönlich: für in Heimarbeit Beschäftigte (§ 1 Absatz 1 des Heimarbeitsgesetzes) und ihnen Gleichgestellte (§ 1 Absatz 2 Buchstabe b bis c);

räumlich: für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, ausgenommen das Gebiet der Bundesländer und des Teils des Landes Berlin, in dem vor dem 3. Oktober 1990 das Grundgesetz nicht gültig war.

§ 2

Mindeststundenentgelte

(1) Die gemäß § 3 zu ermittelnden Fertigungszeiten sind mit folgenden Mindeststundenentgelten zu vergüten.

ab 1. September 2018
€

A. Für in Heimarbeit Beschäftigte

1. Grundentgelt 11,04

2. Bei ausschließlicher Ausführung von Verpackungs- und/oder Aufmachungsarbeiten 10,60

B. für Gleichgestellte 10,89

Die Stundenentgelte gelten für Nährarbeiten, Handarbeiten und Bügeln. Sie gelten nicht für den Zuschnitt (siehe § 4).

(2) Werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser bindenden Festsetzung an in Heimarbeit Beschäftigte Entgelte gezahlt, die höher sind als die in Absatz 1 aufgeführten, dürfen diese mit Inkrafttreten dieser bindenden Festsetzung nicht gemindert werden.

§ 3

Fertigungszeiten, Zu- und Abschläge

(1) Wird Heimarbeit an in Heimarbeit Beschäftigte und Hausgewerbetreibende, die in der Regel allein oder mit ihren Familienangehörigen arbeiten, vergeben, können die im Betrieb des Auftraggebers angewandten Fertigungszeiten Anwendung finden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

a) Die Heimarbeit muss mit Tätigkeiten von Betriebsarbeitern vergleichbar sein.

b) Die Heimarbeit muss mit vergleichbaren technischen Hilfsmitteln wie im Betrieb verrichtet werden.



c) Ist im Betrieb des Auftraggebers ein Betriebsrat vorhanden, müssen diese Vorgabezeiten des Betriebs mit dem Betriebsrat schriftlich vereinbart sein.

(2) Sind die in Absatz 1 genannten Bedingungen nicht gegeben, so sind die von einem Heimarbeiter bei normaler Leistung für die betreffenden Arbeiten aufzuwendenden Fertigungszeiten einschließlich der Zuschläge für Verteil- und Erholzeiten durch den Auftraggeber feststellen zu lassen und in den Ausgaberräumen an gut sichtbarer Stelle bekannt zu geben beziehungsweise ist dafür zu sorgen, dass sie, sofern die Arbeit angeliefert wird, zur Einsichtnahme vorgelegt werden. Diese Fertigungszeiten sind der Stückentgeltberechnung zugrunde zu legen. Die Berechnungsunterlagen sind aufzubewahren. Die Zeitaufnahmen für die Feststellung der Fertigungszeiten sind nach der Refa-Methodenlehre vorzunehmen. In Betrieben, in denen ein Betriebsrat vorhanden ist, bleibt die Mitbestimmung des Betriebsrats nach § 87 des Betriebsverfassungsgesetzes hierdurch unberührt.

(3) Die für Hausgewerbetreibende mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften oder in Heimarbeit Beschäftigten maßgeblichen Fertigungszeiten sind schriftlich zu vereinbaren. Diese Fertigungszeiten sind der Stückentgeltberechnung zugrunde zu legen.

(4) Die Fertigungszeiten nach den Absätzen 1, 2 und 3 müssen für persönliche Verteilzeit und für Erholung folgende Mindestzuschläge enthalten:

für persönliche Verteilzeit	5 %
für Erholung	10 %.

(5) Für Gleichgestellte betragen die Fertigungszeiten 70 % der Fertigungszeiten.

(6) Bei Gleichgestellten ist bei Serienfertigung gleicher Form und nicht zu verwechselnder Farbe ein Abschlag vom Stückentgelt zulässig. Voraussetzung ist, dass die Arbeit fortlaufend ausgegeben und die Höhe des Abschlags vor Übernahme des Auftrags dem Gleichgestellten schriftlich bekannt gegeben wird.

Der Abschlag beträgt:

ab 80 Dtzd.	5 %
ab 150 Dtzd.	8 %
ab 200 Dtzd.	10 %.

§ 4

Zuschnitt

(1) Wird vom Auftraggeber die Arbeit zugeschnitten ausgegeben, so muss sie nähfertig sein.

(2) Wird der Zuschnitt von in Heimarbeit Beschäftigten oder Gleichgestellten ausgeführt, so ist das Entgelt hierfür vor Ausgabe der Arbeit schriftlich zu vereinbaren. Dabei ist die Stoffart und die Auftragsmenge (Einzelschnitt oder Mengenschnitt) zu berücksichtigen.

§ 5

Kostenzuschläge und Maschinenbenutzung

(1) Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende, die in der Regel allein oder mit ihren Familienangehörigen arbeiten, erhalten auf das Entgelt einen Kostenzuschlag (Heimarbeitszuschlag) von 10 %. Bei ausschließlicher Ausführung von Handarbeiten beträgt der Heimarbeitszuschlag 5 %.

(2) Hausgewerbetreibende mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften oder Heimarbeitern erhalten auf das Entgelt die aus der Anlage I ersichtlichen Kostenzuschläge für lohngebundene und nicht lohngebundene Kosten.

(3) Gleichgestellte erhalten auf das Entgelt die aus der Anlage II ersichtlichen Kostenzuschläge für lohngebundene und nicht lohngebundene Kosten. Der lohngebundene Kostenzuschlag ist in der Abrechnung unter Bezugnahme auf die dort aufgeführte Aufschlüsselung besonders auszuweisen.

Stellt der Auftraggeber Maschinen zur Verfügung, darf der Kostenzuschlag nicht gekürzt werden. Vereinbarungen über eine angemessene Miete, über die Unterhaltung, Wartung bzw. Nutzung sowie über Reparaturen der Maschinen können vorher schriftlich getroffen werden.

§ 6

Nähmaterial und Zutaten

Nähmaterial und Zutaten sind durch die Auftraggeber unentgeltlich zu liefern oder zu vergüten.

§ 7

Transportkosten

Muss die Arbeit abgeholt oder an den Auftraggeber abgeliefert werden, so sind die hierfür nachweislich entstandenen Fahrtkosten durch den Auftraggeber zu vergüten.



§ 8

Urlaub, Urlaubsgeld und Jahressonderzahlung

(1) Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende, die in der Regel allein oder mit ihren Familienangehörigen arbeiten, erhalten 36 Werktage Jahresurlaub, ein Urlaubsgeld und eine Jahressonderzahlung.

(2) Der Zuschlag für das Urlaubsentgelt, das Urlaubsgeld und die Jahressonderzahlung ist nach dem in der Zeit vom 1. Mai des Vorjahres bis zum 30. April des laufenden Jahres verdienten Arbeitsentgelt vor Abzug der Steuern und der Sozialversicherungsbeiträge, ohne Unkostenzuschlag und ohne die für den Lohnausfall an Feiertagen, den Arbeitsausfall infolge Krankheit (Entgeltfortzahlungsgesetz) und den Urlaub zu leistenden Zahlungen zu berechnen.

Der Gesamtzuschlag beträgt 21,65 %.

Darin sind enthalten:

Urlaubsentgelt	Urlaubsgeld	Jahressonderzahlung	Insgesamt
14,3 %	2,95 %	4,4 %	21,65 %

(3) Soweit in den Absätzen 1 und 2 nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 800-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843).

§ 9

Anspruch auf Entgeltumwandlung

(1) Heimarbeiter können vom Auftraggeber verlangen, dass Entgeltansprüche bis zu 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung im Wege der Entgeltumwandlung für Anwartschaften auf betriebliche Altersvorsorge verwandelt werden. Bei dieser Entgeltumwandlung dürfen 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht unterschritten werden. Die Einzelheiten werden zwischen Auftraggebern und Heimarbeitern schriftlich vereinbart.

(2) Zwischen Auftraggebern und Heimarbeitern kann auf freiwilliger Basis vereinbart werden, dass mehr als 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung umgewandelt werden.

§ 10

Umwandelbare Entgeltbestandteile

(1) Umgewandelt werden können auf Verlangen des Heimarbeiters Ansprüche auf

- die Jahressonderzahlung im Sinne von § 8,
- das zusätzliche Urlaubsgeld im Sinne von § 8,
- vermögenswirksame Leistungen im Sinne der bindenden Festsetzung über vermögenswirksame Leistungen für die Herstellung von Krawatten, Tüchern und Schals in Heimarbeit vom 29. November 1991 (BAAnz. 1992 S. 1310),
- sonstige Entgeltbestandteile, soweit es sich im Grunde nach um sozialversicherungs-/beitragspflichtiges Arbeitsentgelt handelt.

(2) Es können nur künftige Entgeltansprüche umgewandelt werden. Der § 4 Absatz 3 der unter Absatz 1 Buchstabe c genannten bindenden Festsetzung steht der Umwandlung nicht entgegen.

§ 11

Fälligkeit des umzuwandelnden Entgelts

(1) Das umzuwandelnde Entgelt wird in jedem Kalenderjahr als einmaliger Betrag behandelt.

(2) Die Auftraggeber und Heimarbeiter können einen jährlichen Fälligkeitstermin vereinbaren. Fehlt eine solche Festlegung, gilt als Fälligkeitstermin der 1. Dezember des Kalenderjahres, in dem das umzuwandelnde Entgelt fällig geworden wäre.

(3) Werden dabei vom Auftraggeber Zahlungen für künftige, noch nicht fällige Ansprüche zugesagt, hat der Heimarbeiter die bei Beendigung des Heimarbeitsverhältnisses noch nicht verdienten Anteile, die sich auf das Restjahr nach Beendigung des Heimarbeitsverhältnisses beziehen, dem Auftraggeber zu erstatten.

§ 12

Verfahren

(1) Der Heimarbeiter muss den Anspruch auf Entgeltumwandlung spätestens zwei Wochen vor dem 1. des Monats, zu dem die Vereinbarung in Kraft treten soll, geltend machen. Die Heimarbeiter haben den/die umzuwandelnden Anspruch/Ansprüche und die Höhe des Umwandlungsbetrags anzugeben.



(2) Der Heimarbeiter ist an die jeweilige Entscheidung, in der bindenden Festsetzung festgelegte Entgeltbestandteile umzuwandeln, für 12 Monate gebunden, es sei denn, die persönlichen Lebens- oder Einkommensverhältnisse ändern sich so wesentlich, dass eine Entgeltumwandlung nicht mehr zuzumuten ist.

(3) Für die Berechnung von Ansprüchen aller Art sind die Entgelte maßgeblich, die sich ohne Entgeltumwandlung ergeben würden.

§ 13

Durchführungsweg

(1) Der Auftraggeber bietet dem Heimarbeiter für die Entgeltumwandlung einen Durchführungsweg gemäß § 1 in Verbindung mit § 1b des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung an (Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung).

(2) Es ist zu gewährleisten, dass im Rahmen der angebotenen Durchführungswege sowohl eine nach den §§ 10a, 82 ff. des Einkommensteuergesetzes geförderte als auch eine ungeforderte Entgeltumwandlung möglich ist.

(3) Das Angebot des Auftraggebers ist so rechtzeitig zu unterbreiten, dass der Heimarbeiter bis zu dem für die Geltendmachung seines Anspruchs maßgeblichen Stichtag ausreichend Zeit zur Prüfung dieses Angebots hat. Durchführungsweg und Art der gewählten Versorgungsleistung werden schriftlich vereinbart.

§ 14

Fortführung der Versorgungsanwartschaft

Der Auftraggeber prüft auf Verlangen des Heimarbeiters, ob er die beim bisherigen Auftraggeber oder Arbeitgeber erworbenen Anwartschaften übernimmt.

§ 15

Insolvenzversicherung

Soweit bei Durchführung über einen insolvenzversicherungspflichtigen Durchführungsweg die Ansprüche und Anwartschaften ab Beginn der Versorgungszusage in den ersten zwei Jahren nicht gesetzlich oder anderweitig gegen Insolvenz gesichert sind, nimmt der Auftraggeber eine Insolvenzversicherung vor.

§ 16

Informationspflichten

Der Auftraggeber informiert die Heimarbeiter über die Grundzüge der angebotenen Altersversorgung durch Entgeltumwandlung. Allgemeine Hinweise des Trägers der Altersvorsorge, insbesondere Auskünfte über die zu erwartenden Leistungen, werden an den Heimarbeiter unverzüglich weitergegeben.

§ 17

Entgeltverzeichnis

Der Auftraggeber hat Entgeltverzeichnisse im Raum der Ausgabe und Abnahme offen auszulegen bzw. dafür zu sorgen, dass sie, sofern die Arbeit angeliefert wird, zur Einsichtnahme vorgelegt werden. Sie sind während des laufenden und der beiden folgenden Kalenderjahre aufzubewahren.

§ 18

Aushändigung der bindenden Festsetzung

Die Auftraggeber sind gehalten, den in Heimarbeit Beschäftigten und Gleichgestellten einen Abdruck dieser bindenden Festsetzung nebst Anlagen (einschließlich ihrer späteren Änderungen) unentgeltlich gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.

§ 19

Ausschlussfristen

(1) Die sich aus dieser bindenden Festsetzung ergebenden Ansprüche (einschließlich ihrer späteren Änderungen) der in Heimarbeit Beschäftigten verfallen, wenn sie nicht spätestens 18 Monate nach Fälligkeit geltend gemacht werden. Dies gilt nur, wenn der Auftraggeber den in Heimarbeit Beschäftigten einen Abdruck dieser bindenden Festsetzung (einschließlich ihrer späteren Änderungen) ausgehändigt hat.

(2) Ansprüche der Gleichgestellten verfallen, sofern sie nicht spätestens sechs Monate nach Ablieferung des Stücks geltend gemacht werden. Voraussetzung für den Anspruchsverfall ist, dass der Auftraggeber die Bestimmungen der §§ 17 und 18 eingehalten hat.

(3) Bei der Anwendung dieser Ausschlussfristen bleiben die §§ 138, 157 und 242 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unberührt.



§ 20

Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt am 1. September 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bindende Festsetzung vom 27. Oktober 2015 (BAnz AT 06.04.2016 B4) außer Kraft.

Bonn, den 17. April 2018

Heimarbeitsausschuss
für die Herstellung von Bekleidung und verwandten Erzeugnissen,
Wäsche und verwandten Erzeugnissen

Marco Rother
Rainer Lopau

Willi Frenzel
Günther Brand

Die Vorsitzende
Angelika Wascher

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter Nr. H 12091/28 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführte Tarifregister eingetragen worden.



Anlage I

Kostenzuschläge für Hausgewerbetreibende mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften oder Heimarbeitern

A. Kostenzuschlag für lohgebundene Kosten	83,60 %
Darin sind enthalten:	
a) Mutterschutz	0,52 %
b) Jahressonderzahlung	7,60 %
c) Feiertage und bezahlte Ausfallzeiten	5,30 %
d) Urlaubsentgelt	14,00 %
e) zusätzliches Urlaubsgeld	3,15 %
f) Lohnfortzahlung im Krankheitsfall	6,40 %
g) vermögenswirksame Leistungen	2,70 %
Summe der Buchstaben a bis g	39,67 %
h) Arbeitgeberbeiträge	
	<u>Beitragssatz</u>
aa) zur Arbeitslosenversicherung	1,5 %
bb) zur Krankenversicherung	7,3 %
cc) zur Rentenversicherung	9,3 %
dd) zur Pflegeversicherung	1,275 %
ee) zur Berufsgenossenschaft (durchschnittliche Umlage)	1,18 %
ff) zur Insolvenzgeldversicherung	0,06 %
	<u>20,615 % = 28,79 %¹</u>
i) Ertrag und Risiko des Hausgewerbetreibenden, Aufsicht, Organisation, Abnahme usw.	15,00 %
	<u>Cent/Std.</u>
B. Kostenzuschlag für nicht lohgebundene Kosten:	129,92
Darin sind enthalten:	
a) Werkstattkosten: Miete, Strom, Heizung, Wasser	
b) Werkstatteinrichtung: Abschreibung, Instandhaltung	
c) Beiträge zu betrieblichen Versicherungen	
d) Geringfügige Wirtschaftsgüter	
e) Büroarbeiten, Lohnrechnung, Schreibmaterial, Fertigungshilfsmittel, Beratungskosten	
f) Fernsprech- und Portokosten	
g) Transporte, Kfz-Kosten	
h) Kosten des Geldverkehrs, Zinsen	
i) Sonstige Kosten	

¹ Der höhere Kostenzuschlag bezieht sich auf den Fertigungslohn (100 %) und die Kostenzuschläge für lohgebundene Kosten (39,67 %) = 20,615 % von 139,67 % = 28,79 %.



Anlage II

Kostenzuschläge für Gleichgestellte

A. Kostenzuschlag für lohnggebundene Kosten	105,25 %
Darin sind enthalten:	
a) Mutterschutz	0,52 %
b) Jahressonderzahlung	7,80 %
c) Feiertage und bezahlte Ausfallzeiten	5,70 %
d) Urlaubsentgelt	14,00 %
e) Zusätzliches Urlaubsgeld	3,75 %
f) Technische Löhne und Gehälter: Gruppenleiterin, Aufsicht, Abnahme, unproduktive Mitarbeit, Auszubildende	16,17 %
g) Lohnfortzahlung im Krankheitsfall	6,40 %
h) Vermögenswirksame Leistungen	3,39 %
Summe der Buchstaben a bis h	57,73 %
i) Arbeitgeberbeiträge	
	<u>Beitragssatz</u>
aa) zur Arbeitslosenversicherung	1,5 %
bb) zur Krankenversicherung	7,3 %
cc) zur Rentenversicherung	9,3 %
dd) zur Pflegeversicherung	1,275 %
ee) zur Berufsgenossenschaft (durchschnittliche Umlage inklusive Ausgleichslast)	1,18 %
ff) zur Insolvenzgeldversicherung	0,06 %
	<hr/>
	20,615 % = 32,52 % ²
i) Ertrag und Risiko des Gleichgestellten	15,00 %
	<hr/>
	Cent/Std.
B. Kostenzuschläge für nicht lohnggebundene Kosten:	133,09
Darin sind enthalten:	
a) Werkstattkosten: Miete, Strom, Heizung, Wasser	
b) Werkstatteinrichtung: Abschreibung, Instandhaltung	
c) Gewerbesteuer	
d) Beiträge zur betrieblichen Versicherung	
e) Geringfügige Wirtschaftsgüter	
f) Büroarbeiten, Lohnrechnung, Schreibmaterial, Fertigungshilfsmittel, Beratungskosten	
g) Fernsprech- und Portokosten	
h) Transporte, Kfz-Kosten	
i) Kosten des Geldverkehrs, Zinsen	
j) Sonstige Kosten	

² Der höhere Kostenzuschlag bezieht sich auf den Fertigungslohn (100 %) und die Kostenzuschläge für lohnggebundene Kosten (57,73 %) = 20,615 % von 157,73 % = 32,52 %.